



Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Amtliches Verordnungsblatt für die Stadt Halle.

Im Selbstverlage des Magistrats der Stadt Halle.

Inserationspreis für die vierspaltige Corpus-Beile oder deren Raum 15 Wg.

Reclamen vor dem Tagesalender die dreispaltige Corpusseite oder deren Raum 40 Wg.

Verlags- und Annoncenstellen für Inserate und Abonnement bei Mag. Weitz, Leipzigerstraße 8. Hof. Gohs, gr. Steinstraße 73. W. Dammberg, Geißestraße 67.

Nr. 142.

Sonntag, den 21. Juni 1885.

86. Jahrgang.

An unsere Mitbürger!

Bei Beginn des dritten Quartals gestatten wir uns, unsere Mitbürger zum Abonnement auf das „Halle'sche Tageblatt“ ergebenst einzuladen.

Wir verbinden mit dieser Einladung die Bitte um Unterstützung für ein Unternehmen, welches, von jeder Privat speculation frei, allein darauf gerichtet ist, für solche arme unserer Stadt, welche der öffentlichen Armenpflege nicht unterstellt werden können, eine Quelle der Unterstützung zu schaffen.

Daß dies in sehr beträchtlicher Weise möglich ist, hat das „Halle'sche Tageblatt“ in früheren Jahren gezeigt und zählen die Summen, welche aus den Erträgnissen des Blattes zu stiller, segensreicher Thätigkeit verwendet werden konnten, nach Hunderttausenden. Ein noch glänzenderes Beispiel dafür, was durch Gemeinfinn und Lokalpatriotismus geschaffen werden kann, zeigt uns die Stadt Elberfeld, welche durch die Erträgnisse ihres Anzeigers einen in seiner Gesamtsomme dem vorigen Armenwesen zu Gute kommenden jährlichen Reinertrag von 75 000 M. erzielt.

Von den städtischen Behörden zur Verwaltung des Tageblattes berufen, erachten wir es für unsere unabweihe Pflicht, mit allen unseren Kräften dahin zu wirken, die bis in das vergangene Jahrhundert zurückreichende Tageblatt-Stiftung zweier hochangesehener Bürger unserer Stadt zu erhalten. Wir vertrauen darauf, daß uns die thätigste Unterstützung unserer Mitbürger nicht vorenthalten bleiben, und daß es mit deren Hilfe gelingen wird, dem Tageblatte seine frühere Stellung zurückzugewinnen.

Der mit Beginn dieses Jahres in dieser Absicht an unsere Bürgerschaft gerichtete Appell hat bereits einen erfreulichen Anhang gefunden.

Wir erneuern mit gegenwärtigem Anruf diesen Appell und bitten unsere Mitbürger, durch Abonnement und Zuwendung von Inseraten dahin mitwirken zu wollen, daß das zu dem edelsten Zwecke gegründete Organ unserer Stadt allmählich wieder zu einer reichlich fließenden Quelle für die Armen werde.

Halle a. S., im Juni 1885.

Das Curatorium des Tageblattes.

Bürgermeister Schneider, Vorsitzender. Stadtrath Jabel. Kaufmann P. Colla. Direktor C. Hartmann. Justizrath L. Herzfeld. Professor Dr. J. D. Opef. Kaufmann Ferd. Tombo. Rentier F. Wolff. Stadtverordnete.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Da schon mehrfach Mißverständnisse in Betreff des Verhaltens der Patienten der Gemeinde-Krankenversicherung sich herausgestellt haben, bringen wir hiermit nachstehende Krankenordnung, welche seitens der Interessenten bei Verlust der zu beziehenden Emlumente genau zu beobachten ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Krankenordnung

für die Mitglieder der Gemeinde-Krankenversicherung zu Halle a. S.

§ 1. Die der Gemeinde-Krankenversicherung angehörigen Kassennmitglieder, welche krank aber **erwerbsfähig** sind, können die Hilfe der Kasse nach § 12 unter Ziffer 1 des Regulativs für die Gemeinde-Krankenversicherung der Stadt Halle a. S. beanspruchen; diejenigen, welche **erwerbsunfähig** sind, erheben ihre Ansprüche aus § 12 Ziffer 1 und 2 und nach § 16 des Regulativs.

§ 2. Die von den Kassenzärzten, deren Namen im Bureau der Gemeinde-Krankenversicherung zu erfahren sind,

verschriebene Medikamente werden in allen Apotheken dieser Stadt, sowie in derjenigen Gießgasse für die Rechnung der Gemeinde-Krankenversicherungslasse verabfolgt. Die verschriebenen Brillen, Bruchbänder etc. sind nur von Herrn Hofoptikus Trothe resp. Herrn Banbagist Hellwig zu entnehmen. Eisbeutel, Luftkissen, Inhalationsapparate etc. werden auf Verordnung der Kassenzärzte den Mitgliedern unentgeltlich und leihweise überlassen.

Diese Gegenstände sind sorgfältig zu behandeln und nach dem Gebrauche in gereinigtem Zustand sofort wieder abzuliefern. Die durch nachlässige Behandlung unbrauchbar gewordenen oder abhanden gekommenen Gegenstände sind von dem betreffenden Kranken zu ersetzen.

Der Bestand eines Heilgeschüßlen kann nur auf schriftliche Ermächtigung der Kassenzärzte für Rechnung der Gemeinde-Krankenversicherung beantragt werden.

§ 3. Jedes Mitglied, welches die Hilfe eines Kassenzarztes nachsucht, hat sich durch einen vom Bureau der Gemeinde-Krankenversicherung abgemerkelten Krankenschwaben auszuweisen. Während ein und derselben Krankheit ist es nicht gestattet den gewählten Kassenzarzt durch einen zweiten zu ersetzen.

§ 4. Jede Art der Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

§ 5. Für Krankheiten, welche die Beteiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhaftige Verletzung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geistliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird kein Krankengeld gezahlt.

§ 6. Ueberweisungen in die Königl. Universitäts-Klinik finden nur durch die Kassenzärzte statt. Eine Ausnahme hiervon machen plötzliche Unglücksfälle.

§ 7. Die Kranken sind streng verpflichtet, sich den Anordnungen des Arztes zu fügen, insbesondere die Arzneien und andere Heilmittel nach Vorschrift zu gebrauchen. Zuwiderhandelnde schädigen die Kasse und werden mit Verlust der bisher genossenen Krankenunterstützung bestraft.

§ 8. Der Kassenzarzt theilt dem Erwerbsunfähigen mit, ob Ausgang erlaubt ist oder nicht und hat ihm darüber eine Bescheinigung auszustellen.

Ist der Ausgang erlaubt, so darf derselbe in den Sommermonaten von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, in den Wintermonaten von 9 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags stattfinden. Die Wintermonate erstrecken sich vom ersten Oktober bis 31. März. Der Besuch von Wirthschaften und Vergnügungstafeln ist dem Erwerbsunfähigen unterlagt, sollte derselbe auch die ärztliche Erlaubniß des Ausgehens haben. — Der Erwerbsunfähige hat den Erlaubnißschein des Arztes stets bei sich zu führen, um denselben dem Krankenbediener vorzeigen zu können und beim Ausgehen in seiner Wohnung oder bei seinem Hauswirth stets zu hinterlassen, wo er sich befindet.

§ 9. Die Vornahme von Arbeiten, welche auf den Erwerb gerichtet sind, ebenso alle die Genesung hindernden Handlungen hat der Erwerbsunfähige zu unterlassen.

Kranke Erwerbsfähige haben auch besondere Vorschriften des Arztes bezüglich der Diät etc. genau einzuhalten.

§ 10. Uebertretungen dieser Kranken-Ordnung werden, soweit hierfür nicht schon gesetzliche und statistische Ahndungen bestehen, auf das strengste verfolgt.

Die in obiger Krankenordnung angezogenen Paragraphen des Regulativs haben folgenden Wortlaut:

§ 12. An Krankenunterstützung wird gewährt:

1. vom Beginne der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein wöchentlich postnumerando zahlbares Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tageslohns gewöhnlicher Tagelöhner, welches zur Zeit für den Stadtbezirk Halle durch Bekanntmachung des Königl. Reichsregierungs-Präsidenten zu Merseburg vom 12. Mai 1884 wie folgt festgesetzt ist:
 1. für erwachsene männliche Arbeiter auf 2 Mark 10 Pfennige;
 2. für dergleichen weibliche Arbeiter auf 1 Mark 40 Pfennige;
 3. für männliche Arbeiter unter 16 Jahren auf 1 Mark 20 Pfennige;
 4. für dergleichen weibliche Arbeiter auf 1 Mark.

§ 16. An Stelle der im § 12 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus genährt werden und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an deren Behandlung oder Verpflegung stellt, denen nach Ausspruch des Kassenzarztes in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhaus Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 12 festgesetzten Krankengeldes, also ein Viertel des dalelbt angegebenen durchschnittlichen Tageslohns gewöhnlicher Tagelöhner zu leisten.

Halle a. S., den 18. Juni 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Der jetzt an den Gutsbesitzer **Demich** zu Dienst verpackte, zum Rittergute Freimünde gehörige, in der Reibeburger Feldmark belegene Ackerplan von 22 Morgen 65¹/₂ Quadrat-Ruthen soll anderweit auf die sechs Jahre vom 1. Oktober 1885 bis dahin 1891 öffentlich unter dem in Termin bekannt zu machenden Bedingungen **Montag den 6. Juli 1885 Vormittags 10 Uhr im Hoffmann'schen Restaurationslokal** zu Dienst verpackt werden, wozu Restekanten eingeladen werden.

Halle a. S., den 19. Juni 1885.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Eingetretener Umstände halber wird die zum 22. und 23. Juni cr. in Aussicht genommene Erneuerung des Bohlenbelages der Eisenbahnbrücke hinter dem **Hofmeister'schen Grundstücke** erst mehrere Tage später stattfinden und deshalb genannte Brücke während der Nacht vom 27. zum 28. Juni und vom 28. zum 29. Juni cr. und zwar von Abends 8 Uhr ab für allen Verkehr gesperrt sein.

Halle a. S., den 18. Juni 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Stadtrief.

Der zu Großwig bei Torgau am 8. Januar 1838 geborene, zuletzt hier aufhältige Arbeiter **Karl Eduard Lehmann** hat sich von hier entfernt, und entzieht sich schon über Jahr und Tag der Fürsorge seiner fünf unterzogenen Kinder, so daß dieselben auf Gemeindefosten untergebracht werden mußten. Es wird um gefällige Mittheilung des Aufenthaltsortes derselben hierdurch erucht. Signalement: Größe: 1,68 Meter; Haar: dunkelblond; Stirn: niedrig; Augenbrauen: dunkel; Nase: stumpf; Mund: gewöhnlich; Bart: Vollbart, melirt; Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gelblich; Gestalt: unterseht; Sprache: deutsch. Bekleidet war derselbe mit grauem Saquet, dunkler Hoje und langen Stiefeln.

Halle a. S., den 17. Juni 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Ausschreibung.

Die Lieferung von 1560 ehm Saaleland zu der an der Charlottenstraße zu errichtenden Bürger-Knabenhsule soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis zum

20. d. Mts. Vormittags 10¹/₂ Uhr

auf dem Stadtbauamte einzureichen, wofelbst die Bedingungen ausliegen.

Halle a. S., den 20. Juni 1885.

Der Stadtbaurath.

Lohausen.

Ausschreibung.

Die Lieferung von 429 Tonnen Portland-Cement zu der an der Charlottenstraße zu errichtenden Bürger-Knabenhsule soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden.

Angebote sind bis zum

20. ds. Mts. Vormittags 9¹/₂ Uhr

auf dem Stadtbauamte einzureichen, wofelbst die Bedingungen ausliegen.

Halle a. S., den 20. Juni 1885.

Der Stadtbaurath.

Lohausen.

Halle a. S.,
Gr. Steinstraße
64.

Neue & Fuchs,

Halle a. S.,
Gr. Steinstraße
64.

Hoflieferanten.

Wir stellen einen großen Posten **Kleiderstoffe** diesjähriger und früherer Saisons zurück und beginnt der Verkauf am Montag den 22. Juni.

Rester von 2-7 mtr 84 breit, spottbillig.

Unseren werthen Kunden geben wir hierdurch Gelegenheit, neue Sachen, da viele Resterstücke von dies-jährigen Sortimenten dabei, wirklich billig und gut einzukaufen.

Gr. Steinstr. 64. **Neue & Fuchs.** Gr. Steinstr. 64.

Zur **Sommer-Saison** biete ich große Vortheile in

↖ **Elssasser** gewebten und bedruckten ↗

WASCHSTOFFEN.

4. Markt 4. **J. Lewin,** 4. Markt 4.

Schankbier.

Unter obigem Namen bringe von jetzt ab ein Bier zum Verkauf, welches allen Anforderungen an ein gutes kohlenäurereiches und dabei billiges Bier entspricht, dasselbe ist namentlich bei heißer Witterung sehr zu empfehlen.

Den Verkauf des Bieres in Halle a. S. haben die Herren

**Ph. Dietrich, Grünstraße, und
R. Ehrhardt (J. Bönike) Wilhelmstraße**

übernommen und verkaufen dieselben 100 $\frac{1}{2}$ Flaschen für Mk. 8 frei Haus.
Verfandt von 25 Flaschen an. Hochachtungsvoll

Martin Schneider, Dampfbierbrauerei.

Ia. Schiefertafeln
mit abgerundeten Ecken,
Pathenbriefe!
Gummisauger!
Staub- und Frisirkämme!
Spiegel!
Ia. Bayerische Tinten!
Putzponnade etc.
empfehlen als bekannt billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer und im Einzelnen
Albin Hentze, 39. Schmeerstr. 39.

Brüsseler u. Italiener
Bouquetmanchetten,
Topfmanchetten, Tortenunterlagen,
sowie **Küchenstreifen** in weiß u. farbig empfiehlt für Gärtner und Wiederverkäufer zu Engros-Preisen mit Rabatt
Albin Hentze, 39. Schmeerstr. 39.

Stellenvermittlern, Rückkaufs- und Althändlern offerire zu billigstem Preise in bestem Papier vorchriftsmäßige **Geschäftsbücher.**
Albin Hentze, 39. Schmeerstr. 39.

Auction.

Mittwoch den 24. Juni c. Nachmittags 1 Uhr versteigere ich **alter Markt Nr. 11, I.** versch. Möbel, darunter mehrere Schränke, Tische, Kommoden etc., Federbetten, div. Küchengeräth u. s. w.
W. Elste, Auktions-Kommissar.

Schreibeskr. (Mah.) u. Waschtisch (neuf) verkauft billig gr. Steinstraße 5, II.

4-5 Jahre Dünge verk. Bodschöner 3.

1 Pferd f. leicht. Fuhrw. verk. Bodschöner 3.

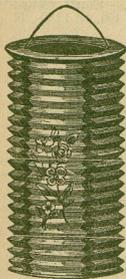
2 ff. Schweine verk. gr. Steinstr. 23.

Aufpoliren, Reparatur an Möbeln
Albrechtstr. 28, F. Wolf.

Blasenkrankheiten

sowie **Geschlechtskr.** i. d. schlimmsten Fällen heilt sicher ohne Verfall **F. C. Bauer,** Spezialist, **Basel-Münzingen** (Schweiz).

Hierzu 2 Beilagen.



Brillant-, Land- u. Wasser-Fenerwerk eigener Fabrik, Bengal. Flammen in unibertroffener Farbenpracht, **Aluminations-Faternen** in 150 verschiedenen Sorten, **Luftballons,**

Kinderfahnen empfiehlt für **Gesellschaften, Vereine, Wiederverkäufer** und im Einzelnen sehr billig

Albin Hentze, 39. Schmeerstr. 39.
Preisconrant gratis und franco.

NB. Das Abnehmen von Feuerwerk wird übernommen.

Mottenpulver (Naphthal. subl.), **Mottenpapier,** einfachstes und sicherstes Mittel gegen Motten. **Campbor** empfiehlt **J. R. Strässner, Bernburgerstr. 13.**

C. Hauptmann's Möbelfabrik und Magazin,
Kleine Ulrichstraße 34, Halle a.S. (Gasthof 3 Könige),
empfiehlt sein reich ausgestattetes Lager von **Möbeln und Polsterwaaren** den hochgeehrten Herrschaften angelegentlichst.
Ausstellung ganzer Zimmereinrichtungen.
Nur eigenes Fabrikat. Streng, reelle Bedienung bei nur festen Preisen.

Tapeten

in großer Auswahl und zu billigen Preisen. Abwaschbare **Decken** in wunderschöner Farbenpracht; sehr praktisch für Restaurations- und Gartentische.

Neu. Patentirte Rouleaurstangen. Neu.

Das lästige Umageln und Umähen der Rouleaux, sowie das Schiefelaufen derselben wird durch eine sehr praktische Nutzen-Einrichtung (Patent) ganz vermieden. Allein zu haben bei

G. Frauendorf, Schulgasse 2a.

Sür den redaktionellen und Inseratentheil verantwortlich Julius Mandel in Halle. — Pösg'sche Buchdruckerei (R. Pöschmann) in Halle.